

Abwägungsvorschläge der Verwaltung der zur Offenlegung eingegangenen Stellungnahmen zum Bebauungsplan 450

Der Bebauungsplan ist als Bebauungsplan der Innenentwicklung aufgestellt worden. Der § 13a BauGB sieht explizit vor, dass von der frühzeitigen Beteiligung abgesehen werden kann. Davon ist hier Gebrauch gemacht worden, da die Auswirkungen der Planung auf die Umgebung als gering eingeschätzt werden.

Während der Offenlegung des Bebauungsplans 450 – Brombach Nord – gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 02.01.2013 bis einschließlich 08.02.2013 sind einige Stellungnahmen abgegeben worden, allerdings tragen nur zwei Anregungen vor:

Stellungnahme 1

BUND, LNU und NABU regen an:

Die grundsätzliche Absicht, einem ansässigen Industrie-Betrieb den Weiterbestand auf Grundlage veränderter Rahmenbedingungen zu sichern, wird begrüßt. Das in dem Zusammenhang mit der Betriebserweiterung Gehölzpflanzungen in Anspruch genommen werden wird zur Kenntnis genommen. Es wird allerdings erwartet, dass für die Beseitigung von Bepflanzung und Grünanlagen ein funktioneller Ausgleich in räumlicher Nähe in Form der Anpflanzung einer breiten, möglichst dreireihigen Hecke ausschließlich aus standortheimischen Gehölzen erstellt wird. Alternativ muss ein Ersatzgeld entsprechend der in Wuppertal verpflichtenden Berechnung von Eingriff und Ausgleich festgesetzt werden, wenn eine konkrete Pflanzung für das Unternehmen nicht möglich sein sollte.

Das Industriegebiet Blombach-Nord hat schon ein gewisses Alter, so dass die gepflanzten Gehölze inzwischen mit ökologischen Funktionen belegt sind, z.B. als Brutplatz für Vögel und als Lebensraum von Insekten. Dieser ökologische Verlust in einem industriell / gewerblich geprägten Umfeld muss ausgeglichen werden, damit ein Industriegebiet nicht vollständig aus seiner Funktion der ökologischen Vernetzung herausfällt.

Sinnvoll wäre, wenn die Stadt bei Neuansiedlungen von vornherein und ausdrücklich darauf hinweist, dass eine nachträgliche Ausweitung einer geplanten Bebauung nicht mehr möglich ist.

Mit der Erweiterung des Betriebshofs ist sicher zu stellen, dass die dortige Selbstverbraucher-Tankstelle so betrieben wird, dass kein Treibstoff in den Boden gelangt.

Abwägungsvorschlag: Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Bepflanzung mit einer Hecke war aus gestalterischen Gründen angedacht, nachträglich jedoch wieder verworfen worden. Sollte die Bepflanzung vorgenommen werden, entstünde ein enger, langer, kaum einsehbarer Tunnel mit einengender Wirkung, der sich zu einem Angstraum entwickeln könnte. Aus diesem Grund ist auf die begleitende Bepflanzung bewusst verzichtet worden. Außerdem bestehen in der näheren Umgebung ausreichen Grünflächen auf die die brütenden Vögel und Insekten ausweichend können.

Auf der Grundlage dieser Bebauungsplanänderung werden zusätzliche Flächen versiegelt. Dies ist als Eingriff in Natur und Landschaft zu werten. Nach § 13 a Abs. 2 Nr. 4 BauGB gelten jedoch bei Flächen der Innenentwicklung die zu erwartenden Eingriffe als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Dies bedeutet, dass bei diesen Bebauungsplänen die Ausgleichsverpflichtung keine Anwendung findet.

Städtebauliche Entwicklungen stellen einen dynamischen Prozess dar, der jederzeit neuen Anforderungen angepasst werden muss. Deswegen ist eine Festsetzung, die die nachträgliche Erweiterung der Bauflächen ausschließt wenig sinnvoll.

Die Betriebstankstelle auf dem Grundstück Otto-Hahn-Straße 21 unterliegt einer ordnungsgemäßen Prüfung durch das Ressort Umweltschutz. Die Prüfungen werden gemäß der Verordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vorgenommen. Bei den Prüfungen sind bislang keine Beanstandungen festgestellt worden.

Stellungnahme 2

Der Landesbetrieb Straßen Nordrhein-Westfalen regt an:

Das Plangebiet grenzt an die freie Strecke der Landesstraße 419 und berührt somit wesentliche Belange der Straßenbauverwaltung. Der Landesbetrieb Straßen plant derzeit den Ausbau der Landesstraße 419 mit einem gleichzeitigen neuen Anschluss an die Bundesautobahn A1. Das Vorhaben der Stadt Wuppertal betrifft die bisher freigehaltene Trasse für die neue Anschlussrampe zwischen der L 419 und der BAB. Somit bestehen wesentliche Bedenken gegen die Ausweisungen der Bauleitplanung der Stadt Wuppertal an dieser Stelle.

Abwägung: Der Stellungnahme wird nicht gefolgt

Im Rahmen dieser Änderung wird eine Fußwegfläche verkleinert, die sich teilweise in einem Bereich befindet, der als Freihaltefläche für den zukünftigen Ausbau der Landestraße L 419 bevorratet wird. Im Rahmen der Änderung wird die jetzige Fußwegefläche in eine Baulandfläche umgewandelt, mit dem Ziel später diese Fläche an den angrenzenden Betrieb zu veräußern, jedoch unter Ausklammerung dieser Teilbereiche, die für den zukünftigen Straßenausbau benötigt werden. Dieser Teilbereich verbleibt im Eigentum der Stadt. Die Belange des Landesbetriebes Straßen werden von der Bebauungsplanänderung daher nicht tangiert.